

Beschluss Nr. 147/2015

Schwyz, 10. Februar 2015 / ah

Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2016–2019

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionsitzung

Der Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrats am 10. Dezember 2014 (RRB Nr. 1260) Bericht und Vorlage zum Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2016–2019 verabschiedet. Die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr hat die regierungsrätliche Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Januar 2015 behandelt. Die Kommission überweist das Grundangebot an den Kantonsrat mit dem Antrag, das Sparszenario „Moderat“ zu streichen und den Kostenrahmen jährlich um 0.5 Mio. Franken auszuweiten. Mit einem Minderheitsantrag wird die Rückweisung und Überarbeitung des Grundangebots verlangt. Ausserdem wurde beantragt, im Beschlussdispositiv des Kantonsrats die Ziffer 2 zu streichen. Diese Anpassung wurde jedoch von der Kommission abgelehnt.

2. Kommissionsberatung

2.1 Behandlung im Kantonsrat

2.1.1 Grundsatz keine Abänderungsanträge

Für die Vorlage des Grundangebots ist der Regierungsrat zuständig (§ 11 Bst. a Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987, GöV, SRSZ 781.100). Dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung des Grundangebots nach § 10 Bst. a GöV. Der Beschluss des Regierungsrats bedarf somit der nachträglichen Genehmigung des Kantonsrats. Diese Kompetenzordnung schliesst Abänderungsanträge zu einzelnen Punkten des Grundangebots aus. Dieses kann vom Kantonsrat genehmigt, nicht genehmigt oder zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Dieses Abänderungsverbot ergibt sich daraus, dass ein einmal ausgearbeitetes Grundangebot ein zusammenhängendes Ganzes ist und innere Abhängigkeiten bestehen. Einzelne Abänderungen hätten auf andere Angebotslinien und auch auf den gesamten Kostenrahmen Auswirkungen. Solche Auswirkungen von Einzeländerungsanträgen können in einer politischen Beratung im Parla-

ment nicht geführt werden, weil innert nützlicher Frist im Parlament die Auswirkungen nicht abgeklärt und auch nicht neue Berechnungen (zum Beispiel neue Offerteinholung etc.) angestellt werden können. Das Grundangebot kommt somit einem eigentlichen Leistungsauftrag nach der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gleich (§ 6a und § 7 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 17. März 1999 (WOV, SRSZ 143.210), wo auch nur entweder der gesamte Leistungsauftrag angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden kann.

Dieser Grundsatz gilt generell.

2.1.2 Ausnahme von diesem Grundsatz

Mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 wurde nun mit der Massnahme „Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr“ der Regierungsrat beauftragt, Sparvarianten bzw. -möglichkeiten auszuarbeiten. Die Prüfung ergab zwei Sparszenarien. Dem Parlament wird nun die Variante „Moderat“ zum Entscheid vorgelegt.

Die Leistungen des Sparszenarios „Moderat“ sind in sich abgeschlossen. Es braucht keine Systemanpassung am weiteren Grundangebot, weder wenn es umgesetzt wird, noch wenn es weggelassen wird. Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sparszenario „Moderat“ können 0.5 Mio. Franken eingespart werden. Wird das Sparszenario gestrichen, fällt dieser Entlastungsbeitrag weg. Der finanzielle Rahmen des weiteren Grundangebots ändert nicht.

Da das Sparszenario „Moderat“ angebotsmässig und finanziell in sich geschlossen ist, kann der Kantonsrat über das Streichen des vorgeschlagenen Sparszenarios „Moderat“ als Ganzes oder über die im Sparszenario beinhalteten Linien einzeln befinden.

2.2 Änderungsanträge und Stellungnahme des Regierungsrats

2.2.1 Minderheitsantrag Rückweisung und Überarbeitung des Grundangebots

Eine Minderheit der Kommission beantragt, das Grundangebot zur Überarbeitung zurückzuweisen. Es soll nochmals eine flächendeckende Kostenüberprüfung gemacht werden (Frequenzahlen, Zielgruppen usw.)

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Sämtliche Linien wurden bei der Erarbeitung des Grundangebots einer vertieften Überprüfung unterzogen. Die Kriterien zu dieser Überprüfung wurden bewusst ausgewählt. Der Kostendeckungsgrad ist ein einfacher und plausibler Wert, welcher auch vom Bund bei der Überprüfung von Linien auf die Abgeltungsberechtigung angewendet wird. Ausserdem deckt der Kostendeckungsgrad zwei Parameter ab: Den der Leistungserbringung und den der Leistungsnutzung. Er gibt so ein gutes Bild über die Wirtschaftlichkeit einer Linie. Frequenzahlen und Nachfragewerte sind dafür weniger geeignet, sie decken nur den Teil der Leistungsnutzung ab.

2.2.2 Antrag Streichung Szenario „Moderat“

Die Kommission beantragt die Streichung des Szenarios „Moderat“ aus dem Grundangebot. Das Grundangebot soll so belassen werden wie bis anhin. Der Gesamtabgeltungsrahmen des Grundangebots ist somit um 0.5 Mio. Franken zu erhöhen.

Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab. Alle fünf Linien des Szenarios „Moderat“ erfüllen nicht sämtliche Kriterien der Grunderschliessungsberechtigung und/oder der minimalen Wirtschaftlichkeit. Der Angebotsabbau findet dort statt, wo diese Kriterien nicht erfüllt sind und

trägt dazu bei, die knappen finanziellen Mittel des Kantons unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an den richtigen Stellen einzusetzen.

2.2.3 Streichung Dispositivziffer 2 im Kantonsratsbeschluss

In der Kommissionsberatung wurde zudem der Antrag gestellt, die Dispositivziffer 2 zu streichen und somit sämtliche Anpassungen dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, auch wenn sie das Mengengerüst und den Finanzrahmen des genehmigten Grundangebots nicht überschreiten. Dieser Antrag wurde von der Kommission abgelehnt.

Der Regierungsrat lehnt eine Streichung der Dispositivziffer 2 ebenfalls ab. Die Streichung würde die nötige Handlungsfreiheit und Flexibilität des Regierungsrats auf kurzfristige Angebotsentwicklungen reagieren zu können, bedeutend einschränken. Das Grundangebot soll den Rahmen des Angebots und dessen finanziellen Auswirkungen grob abstecken. Anpassungen, welche sich in diesem Rahmen bewegen, müssen innert angemessener Frist möglich sein. Wird zum Entscheid eine Kantonsratsvorlage notwendig, reicht die Zeit oftmals nicht, bis das Angebot definitiv bestellt sein muss. Eine Schwächung der Handlungsposition des Kantons sowie eine verspätete Reaktion auf übergeordnete Angebotsentwicklungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Attraktivität und nicht zuletzt auf die Erlöse des öffentlichen Verkehrs wären die Folge.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Minderheitsantrag der Kommission zur Rückweisung und Überarbeitung des Grundangebots abzulehnen;
- b) den Antrag der Kommission zur Streichung des Szenarios „Moderat“ abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für öffentlichen Verkehr (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber